

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

17. August 1870.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Da Frankreich aufgehört hat, die Erzeugnisse des Zollvereins gleich denjenigen des meistbegünstigten Landes zu behandeln, so ist, zufolge der Bestimmung in §. 1, V, Ziffer 20 des Bundesgesetzes vom 17. Mai d. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 betreffend, (Bundesgesetzblatt Seite 139) französischer Wein, welcher nach dem 10. dieses Monats über die Zollgrenze eingeht, zum Satze von 4 Thalern für den Zentner zu verzollen. Auf den in Packhöfen lagernden Wein findet noch der Zollsatz von 2 Thalern 20 Silbergroschen Anwendung.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß im Uebrigen in Bezug auf die Verzollung des Waaren-Eingangs aus Frankreich eine Aenderung nicht eintritt, daß dagegen alle im freien Verkehre des Zollvereins befindlichen Waaren über die Grenze gegen die von dem deutschen Heere besetzten Theile Frankreichs zollfrei nach Frankreich eingelassen werden.

Weimar am 12. August 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Aktien-Gesellschaft für Versicherungen zu Mainz, Moguntia, vormalig Dampfschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft daselbst, die Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume



widerruflich erteilt und von derselben der Kaufmann Karl Bernhard Hentel hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt worden ist.

Weimar am 19. Juli 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

III. Von der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ und von der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft ist an Stelle des verstorbenen Handelschul-Direktors Schmidt der Buchhändler Carl Hoffmann zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 4. August 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.

Von dem Bundes-Gesetzblatt sind erschienen die Nummern 33 und 34 und enthalten unter

(Nr. 543.) Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

(Nr. 544.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schaganweisungen im Betrage von 20,000,000 Thln. Vom 31. Juli 1870.

(Nr. 546.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.